

Reglement über den Netzanschluss für Kunden bis 36 kV

vom 01.10.2006

Der Verwaltungsrat der Elektra Gams erlässt gestützt auf Art. 21 Energiegesetz des Kantons St. Gallen vom 26. Mai 2000¹ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement enthält die allgemeinen Grundlagen für den physikalischen Netzanschluss einer Kundenanlage an das Verteilnetz der Elektra Gams und zur Berechnung und Festlegung der entsprechenden Kostenbeiträge.

Art. 2 Vollzug

Der Verwaltungsrat der Elektra Gams sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

Art. 3 Begriffsbestimmung

¹ Als Kunde im Sinne dieses Reglements gelten: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Bauberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

² Als Verteilnetzbetreiberin (nachfolgend VNB genannt) wird das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Art. 1 hievor bezeichnet, an dessen Verteilnetz die Kunden angeschlossen werden sollen.

³ Weitere technische Begriffsbestimmungen finden sich im Anhang 1 zu diesem Reglement.

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Der Netzanschluss bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem VNB.

II. Bewilligung und Zulassungsanforderungen Netzanschluss

Art. 5 Bewilligung

¹ Einer Bewilligung der VNB bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

¹ sGS 741.1

² Das Gesuch ist bei der VNB einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der VNB entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen und Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des eidg. Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

III. Eigentum und Dienstbarkeiten

Art. 6 Eigentumsgrenzen

¹ Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen von Netzanschlüssen (u.a. Kabelschutz) ist die Parzellengrenze. Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben.

² Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle.

³ Im Falle eines Niederspannungsnetzanschlusses liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

⁴ Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Abgangsklemmen des Übergabeschalters (Sammelschientrenner) vor dem Messfeld.

Art. 7 Durchleitungsrecht

¹ Der Kunde erteilt oder verschafft der VNB kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, gegen angemessene Entschädigung das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen, zu erteilen.

² Kunden, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der VNB gegen angemessene Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die VNB, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legt die VNB und der Kunde gemeinsam fest. Die VNB ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

³ Die VNB ist berechtigt mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist die VNB ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen. In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

Art. 8 Zutrittsrecht

¹ Den Vertretern der VNB ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.

² Die VNB kann zur Überprüfung von Netzzrückwirkungen aus Kundenanlagen auf eigene Kosten Messungen an der Grenzstelle/Messstelle veranlassen.

IV. Anschlüsse

Art. 9 Anzahl der Anschlüsse

¹ Die Erstellung der Anschlüsse von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch die VNB. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt.

² Die VNB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist die VNB ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen. In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

³ Eine gemeinsame Anschlussleitung (Bündelung von Anschlüssen) kann zugelassen werden, wenn die Gebäude zusammengebaut sind oder auf einer gemeinsamen Parzelle stehen. Ferner, wenn die Überbauung eine in sich geschlossene, bauliche Einheit bildet oder für die gemeinsame Nutzung der Bauten eine juristische Person für den Netzanschluss verantwortlich ist, die Messpunkte bei der Grenzstelle platziert sind oder die Installationsleitungen nicht über öffentlichen Grund führen.

⁴ Auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen, z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, können zusätzliche Anschlüsse erstellt werden.

⁵ Für zusätzliche Anschlüsse oder Verbindungsleitungen übernimmt der Kunde die gesamten Kosten.

Art. 10 Technische Ausgestaltung und Regeln

¹ Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit, usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. Die VNB geht auf die Interessen des Kunden ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von der VNB abschliessend bestimmt. Besteht ein Kunde auf eine gewisse Erschliessungsart, die der VNB Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

² An der Grenzstelle gelten die aktuellen Normen und Regeln der Technik, unter anderem bei Neu- und Umbauten sowie bei Netzanschlussänderungen ist ein aussenliegender Zählerkasten vorzusehen. In Ausnahmefällen wird ein Schlüsselrohr bewilligt.

Art. 11 Anschlusskategorien

¹ Die VNB entscheidet aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt.

² Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 230 bzw. 400 Volt. Bei welcher Spannung die Messung erfolgt, ist unerheblich.

³ Bei einem Mittelspannungsanschluss liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 20 kV. Kunden mit einer bezugsberechtigten Leistung über 250 kVA pro Verbrauchsstätte haben in der Regel einen Mittelspannungsnetzanschluss. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Kunden zum Erreichen der Mindestleistung von 250 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig.

V. Anschlusskostenbeitrag

Art. 12 Anschlusskostenbeitrag

¹ Die VNB erhebt Anschlusskostenbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen.

² Diese Anschlusskostenbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.

³ Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlusskostenbeiträgen.

Art. 13 Netzkostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten (Mittelspannungsnetz) und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten (Niederspannungsnetz) erhoben.

² Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag. Wird die Leistung überschritten, kann die VNB eine Nachforderung verlangen.

Art. 14 Bezugsberechtigte Leistung

¹ Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die von der VNB festgelegte bezugsberechtigte Leistung in kVA.

² Bei Niederspannungsanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistung den Leistungswerten, die den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordnet sind. Die entsprechende Zuordnung findet sich im Anhang 2 zu diesem Reglement.

³ Bei Kunden mit Mittelspannungsnetzanschluss entspricht die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15 minütiges Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$).

Art. 15 Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Anhang 3 zu diesem Reglement ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 16 Neuanschlüsse

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Art. 17 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

¹ Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben.

² Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

³ Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt die VNB den Leistungswert gemäss den aktuellen Regeln der Technik.

Art. 18 Anschlüsse von Neubauten infolge Brand oder Abbruch einer Altbaute

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzan schlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von 10 Jahren auf derselben Parzelle erstellt und der Netzan schluss an der gleichen Netzan schlussstelle erfolgt.

Art. 19 Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlage (nachfolgend EEA genannt)

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Eigenerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse aus dem Verteilnetz.

Art. 20 Netzan schlussbeitrag

Der Netzan schlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzan schluss erforderlichen Aufwen dungen, die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Der Netzan schluss umfasst die Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.

Art. 21 Niederspannungsnetzan schlüsse innerhalb Bauzone

¹ Die Bemessung des Netzan schlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Hausanschlusskastens (HAK) und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes. Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch die VNB nach den aktuellen Regeln der Technik festgelegt.

² Die Ansätze des pauschalisierten Netzan schlussbeitrages sind im Anhang 4 zu diesem Reglement geregelt. Diese Ansätze gelten bis zu einer Kabellänge von 40 m innerhalb des Grundstückes. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand verrechnet.

³ Wird in Ausnahmefällen und in Absprache mit der VNB der Netzanschluss direkt in Schaltschränke oder Verteiltafeln vorgenommen, so dass auf einen Hausanschlusskasten verzichtet werden kann, reduziert sich der Netzanschlussbeitrag gemäss Anhang 4.

⁴ Die VNB ist berechtigt, für bereits erstellte und durch sie vorfinanzierte Erschliessungsarbeiten den Anschlusskostenbeitrag nachträglich beim Kunden einzufordern.

⁵ Spezielle Netzanschlüsse können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 22 Mittelspannungsanschlüsse innerhalb Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag entfällt, sofern die Kundenanlage den technischen und betrieblichen Anforderungen der VNB entspricht und der VNB keine Mehrkosten verursacht. In allen übrigen Fällen wird der Mehraufwand der VNB dem Kunden verrechnet. Sämtliche Installationen ab der Grenzstelle (Eigentumsgrenze Netz-/Objektinstallation) sind durch den Kunden zu erstellen.

Art. 23 Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen

Der Netzanschlussbeitrag wird ab dem bestehenden Netz berechnet. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone. Für Instandhaltung und Ersatz werden separate Vereinbarungen getroffen. Dient die Anschlussleitung mehreren Kunden, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten bezugsberechtigten Leistungen auf.

Art. 24 Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse

¹ Beim Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse geht der Netzanschlussbeitrag zu Lasten des Verursachers.

² Die Kosten für die Anpassung der Hausinstallation gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

Art. 25 Netzanschlussänderungen

¹ Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.

² Netzanschlussanpassungen gehen zu Lasten des Verursachers. Werden durch Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten der VNB.

Art. 26 Netzanschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen werden die gleichen Netzanschlussbeiträge wie für Kunden ohne Eigenerzeugungsanlagen verrechnet. Für die durch die Rücklieferung bedingten Netzverstärkungen sind die vollen Kosten durch den Kunden zu übernehmen. Die Netzanschlussstelle wird von der VNB aufgrund der Netzverhältnisse und der aktuellen Regeln der Technik bestimmt. Für Instandhaltung und Ersatz werden separate Vereinbarungen getroffen.

Art. 27 Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen

¹ Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses gehen zulasten der VNB. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zulasten des Kunden.

² Die Instandhaltung und der Ersatz von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen, gehen zulasten des Kunden.

³ Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovierungen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten.

⁴ Die Demontage des Netzanschlusses wird durch die VNB zulasten des Grundeigentümers ausgeführt.

Art. 28 Zusätzliche Aufwendungen zulasten der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss; das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss Werkvorschriften für elektrische Installationen, zudem für sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern.

VI. Änderungen an der Kundenanlage und weitere Anschlüsse

Art. 29 Änderungen an der Kundenanlage

Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Kunden erfordern eine Anpassung des Netzanschlusses. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Folgekosten zu seinen Lasten.

Art. 30 Zeitliche befristete Anschlüsse

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt die VNB zeitlich befristete Netzanschlüsse und überwälzt den dafür effektiv entstandenen Aufwand vollständig dem Kunden bzw. Verursacher.

VII. Zahlungsverkehr

Art. 31 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

¹ Die Anschlussgebühr für Neubauten wird im voraus in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist vor Erstellung des Anschlusses zu bezahlen.

² Die verrechneten Beiträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.²

²sGS 951.1

Art. 33 Änderung des Reglements

Änderungen des vorliegenden Reglements obliegen dem Verwaltungsrat der Elektra Gams.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Anschlussgebühren-Reglement vom 14.12.1993 wird aufgehoben.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

² Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig geworden sind, sind nach den Bestimmungen des Anschlussgebühren-Reglements vom 14.12.1993 abzurechnen.

Art. 36 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2006 in Kraft.

9473 Gams, 13. September 2006

Elektra Gams Genossenschaft

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anhang 1

Begriffe

Anschlussüberstromunterbrecher

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (NHS), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.

Bauliche Voraussetzungen

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; Liefern, Verlegen und Einbetten der Kabelschutzrohre; Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude.

Bezugsberechtigte Leistung

Die von der VNB festgelegte maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Kunden aus dem Verteilnetz bezogen wird.

Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Technische Einrichtungen des Kunden, die vorwiegend für den Eigenbedarf elektrische Energie erzeugen, wie Fotovoltaik-, Windkraft-, Wasser-, Biogasanlagen.

Elektrische Leistung

Die elektrische Leistung errechnet sich wie folgt:

$S = U \times I \times \sqrt{3}$ (1'000 VA = 1 kVA) wobei S die elektrische Scheinleistung mit der Einheit Voltampere (VA) bedeutet, U 400 Volt beträgt und I die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampere (A) ist.

Feinerschliessung

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorenstation.

Grenzstelle

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber.

Groberschliessung

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz. Die Mittelspannung (MS) in Verteilnetzen der VNB beträgt 20 kV.

Netzanschluss

Die technische / physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz.

Netzanschlussstelle

Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz der VNB.

Netzurückwirkungen

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Kunden.

Niederspannung (NS)

Die Niederspannung beträgt in Verteilnetzen der VNB 400/230 Volt.

Transformatorstation

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

Verbrauchsstätte

Wirtschaftliche und örtliche Einheit eines Kunden.

Verteilkabine

Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von Kunden.

Anhang 2

Zuordnung Anschlussüberstromunterbrecher / bezugsberechtigte Leistung

Anschlussüberstromunterbrecher (Nennstromstärke in Ampère A)	bezugsberechtigte Leistung
25 A	17 kVA
35 A	24 kVA
40 A	28 kVA
50 A	35 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
224 A	155 kVA
250 A	173 kVA
315 A	218 kVA
350 A	246 kVA

Anhang 3

Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Niederspannungsnetzanschluss

Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bezugsberechtigter Leistung

bis 250 kVA (355 A) CHF 230.--

Mittelspannungsnetzanschluss

Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bezugsberechtigter Leistung

CHF 150.--

Ansätze für Zählermontagen

Zählermontage inkl. Empfänger (EFH)	CHF 150.--
Weitere Zähler	CHF 100.--
Wandermessung inkl. Empfänger	CHF 350.--
Zusätzlicher Empfänger	CHF 80.--

(die obigen Ansätze sind exkl. Mehrwertsteuer)

Anhang 4

Ansätze für den Netzanschlussbeitrag

Kabellleitung Querschnitt	Maximale Absicherung	Netzanschlussbeiträge bis 40m Kabellänge Innerhalb der Parzelle			Mehrlängenbeitrag gem. Art.21, Absatz 2
		Hausanschlusskasten (HAK)		Anschluss direkt in HV (ohne HAK)	
(mm ²)	(A)	(A)	(CHF)	(CHF)	(CHF/m)
3x25/25mm ²	85	160	2'750.--	2'365.--	50.--
3x50/50mm ²	115	160	4'400.--	4'015.--	70.--
3x95/95mm ²	190	250	6'600.--	5'830.--	110.--
3x150/150mm ²	250	250	8'580.--	7'810.--	140.--
3x240/240mm ²	330	400	14'190.--	12'980.--	220.--

(die obigen Ansätze sind exkl. Mehrwertsteuer, gültig ab Eingabedatum Bauanzeige ab 1.1.2012)